



## Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, ordnet als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> für das

### Flurbereinigungsverfahren „Oehna“ (Verfahrensnummer 1-002-N)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

#### 1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.05.2020** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.  
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.06.2013 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 17.06.2013 geregelt worden.  
Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **01.05.2020** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages in der Folgezeit unanfechtbar geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.05.2020) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.

- (6) Die mit der Anordnung des Verfahrens eingeführten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben über den Zeitpunkt der vorzeitigen Ausführungsanordnung hinaus bis zur Bestandskraft des gesamten Flurbereinigungsplanes bestehen.
- (7) Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

## 2. Bekanntmachung

Die vorzeitige Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und in den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen vom 17.06.2013 liegen für zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung

in der **Gemeinde Niedergörsdorf**  
**Dorfstraße 14 f**  
**14913 Niedergörsdorf**

in der **Stadtverwaltung Jüterbog**  
**Markt 21**  
**14902 Jüterbog**

und im **Amt Dahme (für die Gemeinde Niederer Fläming)**  
**Hauptstraße 48/49**  
**15936 Dahme/Mark**

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gleichzeitig liegen die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen vom 17.06.2013

im **Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Groß Glienicke**  
**Seeburger Chaussee 2**  
**14476 Potsdam**

aus.

## 3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet.

---

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

#### 4. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 12 BbgLEG<sup>3</sup> an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehenbleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Gemäß der §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli .2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33) geändert worden ist.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 18.02.2020

Im Auftrag



Matthias Benthin

Dieses Dokument wurde am 18. Februar 2020 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.